

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/08dbb324-c090-301c-b62c-8c739a3b75c5>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	WHG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	753-13

## § 107 WHG - Übergangsbestimmung für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen aus Industrieanlagen

(1) <sup>1</sup>Eine Zulassung, die vor dem 2. Mai 2013 nach landesrechtlichen Vorschriften für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des [§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2](#) erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach [§ 60 Absatz 3 Satz 1](#) fort. <sup>2</sup>Bis zum 7. Juli 2015 müssen alle in Satz 1 genannten Anlagen den Anforderungen nach [§ 60 Absatz 1 bis 3](#) entsprechen.

(1a) <sup>1</sup>Ist eine Anlage im Sinne von [§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3](#) vor dem 28. Januar 2018 nach landesrechtlichen Vorschriften nicht im Rahmen einer Deponiezulassung, sondern anderweitig zugelassen worden, gilt diese Zulassung als Genehmigung nach [§ 60 Absatz 3 Satz 1](#) fort. <sup>2</sup>Bis zum 28. Januar 2020 müssen alle in Satz 1 genannten Anlagen den Anforderungen nach [§ 60 Absatz 1 bis 3](#) entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Soweit durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (

BGBl. I S. 734) neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese Anforderungen von Einleitungen aus Anlagen nach [§ 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen](#), die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes in Betrieb befanden, ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. eine Genehmigung nach [§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) für die Anlage erteilt wurde oder
2. von ihrem Betreiber ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

<sup>2</sup>Einleitungen aus bestehenden Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8), die durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist, erfasst wurden, haben abweichend von Satz 1 die dort genannten Anforderungen ab dem 7. Juli 2015 zu erfüllen.

